

Bürgermeisteramt Herbertingen
Landkreis Sigmaringen

Örtliche Bauvorschriften „Kälberanger“ Gemarkung Herbertingen

Aufgrund von § 74 LBO in Verbindung mit § 4 (1) der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 20.03.1997 (GBl. 1997 S. 101), hat der Gemeinderat Herbertingen am 10.12.1997 folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kälberanger“ auf der Gemarkung Herbertingen beschlossen:

A. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617).

B. Geltungsbereich

Der Planbereich entspricht dem des Bebauungsplans „Kälberanger“. Der Geltungsbereich liegt auf der Gemarkung Herbertingen und umfaßt die folgenden Flst.: 1676/5 (Beethovenstraße), 1676/56, 1676/55, 1676/33, 1676/34, 1676/36, 1676/35, 1708/8, 1708/1, 1708/3, 1708/4, 1708/5, 1708/6, 1708/7 sowie Teile der Flst. 1676/10, 1676/8 (Neue Straße) und 1676/2 (Konradin-Kreutzerstraße).

C. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 (1) bis (7) LBO)

In Ergänzung des Bebauungsplans wird folgendes festgesetzt für das durch den Bebauungsplan „Kälberanger“ abgegrenzte Plangebiet:

§ 1

Dachaufbauten sind erlaubt.

§ 2

Dacheinschnitte sind bis zu einer Breite von max. 4,00 m zulässig.

§ 3

Als Dachfarbe sind Rot-, Braun-, Grautöne und schwarz zulässig. Ausnahmen sind möglich. Die Dächer sind mit nicht reflektierenden Materialien zu decken. Die Verwendung von Blech zur Dacheindeckung ist ausnahmsweise möglich.

§ 4

Einfriedungen sind zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf entlang des öffentlichen Straßenraums max. 0,70 m hoch sein.
Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stachel- und Maschendraht.

Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Festsetzungen dieser Satzung verstößt und entgegen

- § 2 einen breiteren Dacheinschnitt erstellt,
- § 3 ohne Ausnahme der Baurechtsbehörde andere Dachfarben oder Blech zur Dacheindeckung verwendet oder reflektierende Materialien zur Dacheindeckung vorsieht,
- § 4 Einfriedungen aus Maschen- oder Stacheldraht verwendet oder Einfriedungen im Straßenraum mit einer Höhe über 0,70 m anbringt, dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist.

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 75 LBO mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

Hinweis:

Die sonstigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens sind, sind weiterhin Bestandteil des Bebauungsplans.

ausgefertigt:
Herbertingen, den 12.01.1998

Abt
Bürgermeister



Verfahrensvermerke: Bebauungsplan „Kälberanger“ Aufstellung Örtliche Bauvorschrift

Aufstellungsbeschuß des Gemeinderats am 16.07.1997
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am 01.08.1997
Bürgerbeteiligung am 11.08.1997
Auslegungsbeschuß am 01.10.1997
Auslegung vom 20.10.1997
bis 21.11.1997
Auslegung bekanntgemacht am 19.10.1997
Satzungsbeschuß am 20.12.1997



Ausgefertigt: 12. 01. 98
Herbertingen, den


Abt, Bürgermeister

22. 01. 98

Genehmigt durch das Landratsamt Sigmaringen

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
der Genehmigung gem. § 12 BauGB am 30. 01. 98